OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400621/19/FP

Datum:
Linz, 30. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. Mag. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.05.2022, GZ: AS/PB-2214457, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 und der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.02.2021, GZ: AS/PB-2214457, mit dem Titel „STRAFERKENNTNIS" wurde folgende Tat zur Last gelegt:

„Sie haben am 29.01.2021 von 08:58 bis 09:11 Uhr, in C-Straße vor Haus Nr. bbb das mehrspurige Kraftfahrzeug, MERCEDES, mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einem Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit – innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Durchführung einer Ladetätigkeit ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind damit der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Hinsichtlich Strafausspruch und Kostenentscheidung wies das Schreiben vom 01.02.2021, GZ: AS/PB-2214457, u.a. folgenden Inhalt auf:

„III. Strafausspruch

Es wird einen Geldstrafe von [Geldstrafe],--, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von [Anzahl] Stunden vorgeschrieben.

(...)

IV. Kostenentscheidung

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10% der verhängten Strafe, mindestens € 10,--) zu leisten.

(...)

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € [Gesamtkosten],--."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Schreiben vom 01.02.2021, GZ: AS/PB-2214457, enthält weiters eine Begründung, rechtliche Beurteilung sowie eine Rechtsmittelbelehrung und ist amtssigniert.

Der Adressat des Schreibens vom 01.02.2021, GZ: AS/PB-2214457, ist wie folgt ausgewiesen:

„Empfänger_Anschrift"

Das Schreiben wurde elektronisch mit Zustellnachweis an Ing. Mag. A__ (in der Folge auch: Beschwerdeführer oder Bf) am 06.12.2021 zugestellt.

I.2. Mit Schreiben vom 01.02.2022, Zeichen: AS/PB-2214457, erging an Ing. Mag. A__ „zum Bescheid vom 06.12.2021, GZ: AS/PB-2214457" eine Zahlungserinnerung, mit der an den angeführten rechtskräftigen Bescheid erinnert und darauf hingewiesen wurde, dass es möglich sei, den noch offenen Betrag von insgesamt € 70,00 mit beiliegendem Zahlschein innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

I.3. Mit E-Mail vom 16.05.2022 wandte sich Ing. Mag. A__ aufgrund des bei ihm eingegangenen Exekutionsantrages an die belangte Behörde.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.05.2022, GZ: AS/PB-2214457, wurde über den Bf wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes und der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass er am 29.01.2021, von 08:58 bis 09:11 Uhr in B__, Bürgerstraße vor Haus Nr. bbb, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa „in einem Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit -" innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Durchführung einer Ladetätigkeit ohne gültigen Parkschein abgestellt habe und er damit seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei. Der Bf habe die §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Stadt Linz verletzt.

I.5. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass eine „entschiedene Sache" vorliege und er überdies eine Ladetätigkeit durchgeführt habe.

I.6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 29.06.2022, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.7. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 05.10.2022, GZ: LVwG-400621/4/FP/VEP, hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das zugrundeliegende Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz wegen entschiedener Sache auf, welches Erkenntnis infolge außerordentlicher Revision des Bürgermeisters der Stadt Linz, mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.05.2025, GZ: Ra 2022/16/0118-6, aufgehoben wurde. Der VwGH stellte dar, dass die Erledigung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.02.2021 keinen Bescheidcharakter gehabt habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 29.07.2025 in welcher der Bf und die Zeugin D__, die seinerzeit als Parkraumüberwachungsorgan tätig war, befragt wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest.

Der Bf ist Miteigentümer der Liegenschaft E-Straße. In dieser Liegenschaft befinden sich ca. 20 Mietwohnungen.
Am 29.01.2021 begab sich der Bf zum ggst. Objekt, um Müllsäcke aus einer zurückgegebenen Wohnung abzutransportieren. Zu diesem Zweck stellte er sein KFZ in einer vor der Liegenschaft F-Straße befindlichen „Ladezone" (Halten und Parken Verboten ausgenommen Ladetätigkeit) ab und ging zu Fuß zur genannten Liegenschaft (ca. 40m).
Dort holte er eine nicht genau feststellbare Anzahl großer, schwerer Müllsäcke ab, die er einzeln zu seinem Mercedes GLC brachte, dessen Kofferraum danach voll war. Der Bf schätzt die Anzahl auf bis zu 7 Müllsäcke.
Die Zeugin D__ nahm das KFZ um 08:58 Uhr erstmalig wahr und notierte es. Danach setzte sie ihre Kontrolltätigkeit im Rayon fort. Es kann nicht festgestellt werden, wohin sich die Zeugin zwischenzeitig begab bzw. welche anderen Vorgänge möglicherweise ihre Aufmerksamkeit erforderten. Gegen 09:11 Uhr kehrte sie zum Fahrzeug zurück und stellte eine Organstrafverfügung aus. Die Zeugin sah niemanden eine Ladetätigkeit durchführen.

Die Bürgerstraße befindet sich innerhalb der flächendeckenden Gebührenzone in B__. [Gerichtsbekannter Umstand]

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass sowohl die Zeugin, als auch der Bf vor Gericht einen äußerst wahrheitsverbundenen Eindruck machten. Aufgrund des langen Zurückliegens des Vorfalls hatten die Zeugin keine, der Bf nur mehr bruchstückhafte Erinnerungen an den Vorfall. Wesentlich ist, dass es sich aus Sicht der Zeugin, um einen ganz normalen Vorgang in Zusammenhang mit dem Fehlen eines Parkscheines handelte, zumal für sie besondere Vorgänge rund um das Auto, etwa eine Ladetätigkeit, nicht erkennbar waren. Es leuchtete daher ein, dass die Aufmerksamkeit der Zeugin nicht auf das ggst. Fahrzeug gerichtet war und sie nicht auf eine allfällige Ladetätigkeit schließen konnte. Sämtliche Darlegungen der Zeugin waren insofern Rückschlüsse aus üblichen Vorgängen und Kenntnis des Tatorts aufgrund der im Vorfeld von der Behörde zur Verfügung gestellten Lichtbildern und muss insofern auch auf die Angaben der Zeugin bei der Behörde zurückgegriffen werden, die allerdings auch nicht ergiebig sind, weil die Zeugin nichts anderes wahrnahm, als ein KFZ, in das beim Antreffen und ein paar Minuten danach kein Parkschein eingelegt war, nicht jedoch, ob zwischenzeitig

Ladetätigkeiten stattgefunden haben Dementsprechend können dem Straferkenntnis der Behörde auch keine tragfähigen beweiswürdigenden Argumente entnommen werden, die die Darstellungen des Bf widerlegen, nur, dass er vom Parkaufsichtsorgan nicht beim Beladen gesehen worden ist. Die Behörde spricht von einem Beobachtungszeitraum von 13 Minuten, übersieht dabei aber, dass es sich dabei um keine lückenlose Beobachtung des KFZ in unmittelbarer Nähe handelt, sondern die Kontrolltätigkeit im Rayon fortgesetzt worden ist und das KFZ insofern naturgemäß nicht immer im Blick des Kontrollorgans war. Die Zeugin konnte schon vor der Behörde keine konkreten Angaben zur Fortsetzung ihrer Kontrolltätigkeit machen, weil ihr eben keine Vorgänge aufgefallen sind, die „merkwürdig" waren. Dies schließt allerdings nicht aus, dass dennoch Ladetätigkeiten durchgeführt wurden, zu denen auch das Gehen zur Wohnung, das Gehen im Stiegenhaus und das Gehen von der Wohnung zum Auto gehört. Insofern erweist sich die Beweiswürdigung der Behörde, die Angaben des Bf über die Ladetätigkeit sei nicht glaubwürdig und eine „reine" Schutzbehauptung als unschlüssig, zumal die Behörde den Bf nicht vernommen hat und sich insofern von ihm auch kein Bild machen konnte.

Was den Bf betrifft, hat dieser vor Gericht zusammengefasst dargelegt, dass er sich an die Vorgänge nicht mehr genau erinnern könne (bspw. wie viele Säcke), er jedoch noch wisse, dass der Kofferraum seines Autos (bei dem es sich um einen verhältnismäßig großen SUV handelt) voll war und die Säcke schwer waren, sodass er sie einzeln tragen musste.

Auch wenn der Bf mehrfach vom Auto zur Wohnung und zurück gegangen ist, konnte er der Zeugin etwa beim Hingehen zur Wohnung nicht auffallen, weil er dabei keine Lasten trug, aber er musste ihr auch beim Gehen zum Auto nicht unbedingt auffallen, als er einen Sack trug, zumal sie ihn schließlich einem bestimmten KFZ nicht zuordnen konnte, wenn er sich nicht gerade direkt beim geöffneten Auto befand.
Der Umstand dass jemand zu einem bestimmten Vorgang keine Wahrnehmungen hat, ohne den Ort ständig genau im Blick gehabt zu haben, was nicht der Fall gewesen sein kann, zumal die Zeugin ihre Kontrollen im Rayon fortgesetzt hat, ist nicht geeignet einen anderen geschilderten plausiblen Sachverhalt mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Letztendlich konnte die Zeugin nur angeben, dass sie den Bf im Zeitraum von ca. 13 Minuten nicht bei einer Ladetätigkeit beobachten konnte, was angesichts des Umstandes, dass die Zeugin nicht beim KFZ verblieb keinen belastbaren Beweis dafür liefern kann, dass der Bf nicht doch eine Ladetätigkeit durchgeführt hat.

Die Angaben des Bf erwiesen sich als lebensnah, nachvollziehbar und glaubwürdig und schienen nicht erfunden, zumal bei erfundenen Geschichten typisch ist, dass sie vor Gericht ausgeschmückt und detailreich dargelegt werden.

Der Bf ist Miteigentümer einer Liegenschaft in unmittelbarer Nähe des Abstellplatzes. Er hat sein KFZ in einer Ladezone abgestellt und gibt an ca. 20 Minuten für das Ausräumen der Wohnung gebraucht zu haben. Der Bf hat dargestellt, die Müllsäcke waren bereits in der Wohnung abgestellt. Es waren so viele, dass der Kofferraum seines verhältnismäßig großen SUV voll war und er einzeln mit den Säcken gehen musste, weil sie schwer waren. All diese Angaben sind nachvollziehbar und liegen keine Beweisergebnisse vor, die geeignet sind, die Angaben des Bf zu widerlegen. Auch die zeitliche Komponente erscheint nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass man dem Bf für die Strecke vom Auto zum Haus auf der sich zwei Fußgängerampeln befinden, dann in die Wohnung und zurück zumindest etwa 4 Minuten, eher mehr, zugestehen muss. Musste der Bf 4, 5 oder mehr Säcke tragen, was angesichts des großen Autos nicht abwegig scheint, ist die von ihm angegebene Zeit von 20 Minuten durchaus zutreffend.
Für die Darstellung des Bf spricht im Übrigen, dass er sich mit diesem Sachverhalt bereits bei erster Gelegenheit, nämlich bereits nach der Organstrafverfügung, an die Behörde gewandt hat, also sich den Sachverhalt nicht später für das ordentliche Verfahren zurechtgelegt hat.
Das Gericht glaubt dem Bf daher seine Darstellungen.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)*"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.05.1989 in der am Tattag gültigen Fassung lauten wie folgt:

„§1
Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.
[...]

§ 3
Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
[...]

§ 4
Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
[…]
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 5
Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Ent-richtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Park-dauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Park-dauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]"

§ 62 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983) lautet:

„§ 62. Ladetätigkeit.

(1) Durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
(2) Beim Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges ist nach Möglichkeit jeder Lärm zu vermeiden; wenn nötig, ist eine schalldämpfende Unterlage zu verwenden oder zwischen dem Ladegut schalldämpfendes Material anzubringen.
(3) Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muß sie unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.
(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13b bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.
(5) Eine Bewilligung nach Abs. 4 ist von der Behörde zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeiten des Antragstellers, sondern auch alle anderen im wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden. Auch ein Organ der Straßenaufsicht darf eine solche Bewilligung erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um einen dringenden Einzelfall handelt und die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen; das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen darf ein Organ der Straßenaufsicht jedoch nicht bewilligen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach den Feststellungen hat der Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt.

Es ist – aufgrund des im behördlichen Verfahren erstatteten Vorbringens - anzumerken, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.12.2020, Ro 2020/16/0009, Folgendes dargelegt hat:

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone' in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen.

Insofern ist nicht von Relevanz, dass sich die vorliegende Stellfläche auch ein eigenes Regime hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen („Ladezone") aufweist, weil dennoch überall die Gebührenpflicht gilt.

Unabhängig von der Frage, ob an der gegenständlichen Stelle eine „Ladezone" also ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit" verordnet war, unterlag die Stellfläche grundsätzlich auch der Gebührenpflicht und ist für die Frage der Befreiung von dieser im Ergebnis § 4 lit e) der Parkgebührenverordnung von Relevanz, der die Definition des § 62 Abs. 1 StVO aufnimmt, weshalb für die weitere Beurteilung der Frage, ob eine Ladetätigkeit vorlag, auf diese Bestimmung und die diesbezüglich ergangene Judikatur des VwGH zurückgegriffen werden kann.

IV.2. Ladetätigkeit

IV.2.1. Wesentlicher Streitpunkt in vorliegendem Verfahren ist die Frage, ob eine Ladetätigkeit vorlag.

Wie in der Beweiswürdigung dargestellt, glaubt das Gericht dem Bf, dass er eine größere Anzahl von schweren Müllsäcken aus einer Wohnung holen musste, um diese in sein Auto zu laden und zu entsorgen. Es ist insofern auf rechtlicher Ebene

die Frage zu klären, ob es sich dabei um eine „Ladetätigkeit" iSd Gesetzes gehandelt hat.

Bei *Pürstl*, StVO-ON15.01 § 62 (Stand 15.01.2023, rdb.at) legt bspw. Folgendes dar:

„E 2. Bei der Ladetätigkeit, also dem Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie dem Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet, da zu dieser Tätigkeit auch das Heranschaffen von Ware gehört, wobei der zurückzulegende Weg von Bedeutung ist. Eine Ladetätigkeit muss jedoch ununterbrochen vorgenommen werden. Eine Unterbrechung ist dann anzunehmen, wenn der Fahrzeuglenker Kundenbesuche oder dgl macht. Nicht zur Ladetätigkeit gehört beispielsweise das Verpacken von Waren. VwGH 15. 6. 1965, 1924/64 KJ 1965, 84."

„E 3. Zwar ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker eines in einer Ladezone abgestellten Fahrzeuges stets in dessen unmittelbarer Nähe befindet, eine Ladetätigkeit muss jedoch, soll sie dem G entsprechen, gem Abs 3 unverzüglich begonnen und durchgeführt werden. VwGH 19. 6. 1991, 90/03/257; 28. 10. 1998, 98/03/0149."

„E 14. Da sich der Kfz-Abstellplatz 400 m vom Zielort (Lagerplatz) entfernt befand, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass sich der Abstellplatz des Fahrzeuges in möglichst unmittelbarer Nähe des Lagerplatzes oder in dessen allernächster Nähe befindet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die dem Zielort näher gelegenen Ladezonen ‚ungesetzlich verstellt' waren. VwGH 29. 9. 1993, 93/02/0115."

Aus diesen Rechtssätzen ergibt sich, dass zwar keine ständige unmittelbare Nähe zum jeweiligen KFZ bestehen muss, dass der Gesetzgeber aber doch von einer örtlichen Nähe zum KFZ, welches Be- oder Entladen wird ausgeht. Zweck der Schaffung einer Möglichkeit zum Halten auf Flächen, auf denen dies sonst nicht erlaubt ist, ist es ja, dass besondere Erschwernisse für den Be- und Entlader vermieden werden, indem die Entfernung zum Zielort möglichst kurzgehalten wird. Dafür nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass kurzfristig an Stellen gehalten wird, an denen dies sonst nicht erlaubt ist.
Insofern widerspricht es dem Wunsch des Gesetzgebers, wenn eine „Ladezone" oder eine Fläche für eine Ladetätigkeit beansprucht wird, und der Entlader dann erst recht eine längere Strecke zu Fuß bewältigen muss, sodass ihm der Nutzen der Ladezone gar nicht mehr zugutekommt und die Fläche deshalb für einen längeren Zeitraum beansprucht wird.

Umgelegt auf das Oö. PGG und die Parkgebührenverordnung will der Normsetzer KFZ-Lenkern für kurze (notwendige) Perioden, das Ein- und Ausladen ermöglichen. Diesem Wunsch steht das längerfristige Abstellen eines KFZ das einem Parken gleichkommt, entgegen.

„Als Objekt einer ‚Ladetätigkeit' (Beladen oder Entladen von Fahrzeugen) kommt, da sich diese auf eine ‚Ladung' beziehen muß, weder ein einzelner Gegenstand, dessen Ausmaß und dessen Gewicht geringfügig sind und den eine Person bei sich trägt oder an sich nimmt, um ihn von einem Fahrzeug an einen anderen Ort zu bringen, noch eine Mehrzahl von Gegenständen, die zusammengenommen das Merkmal der Geringfügigkeit nach Ausmaß und Gewicht aufweisen und von einer Person in der Hand, unter dem Arm oder in der Kleidung von einem Fahrzeug an einen anderen Ort gebracht werden, in Betracht. Das heißt aber nicht, daß alles, was ein Mensch allein tragen könne, nicht auch Ladung oder Last in diesem Sinne sein kann (Hinweis E 28.10.1988, 88/18/0318)". (VwGH 30.09.1999, 98/02/0057)

Es kommt also darauf an, dass das Be- oder Entladen eines KFZ ein Maß an Beschwerlichkeit erreicht, dass das Halten mit einem KFZ an einer dem Ausgangs- oder Zielort des Ladevorgangs so nahegelegenen Stelle erfordert, dass eine möglichst kurze Strecke zum KFZ zurückgelegt werden muss.
Das Gericht kann nicht finden, dass die Handlungen, die der Bf gesetzt hat, nicht als Ladetätigkeit zu qualifizieren ist.

Der Bf hat sein KFZ in unmittelbarer Nähe des Objekts (ca. 40 m), in welchem er eine größere Menge an schweren Müllsäcken, auf einer Fläche, die aus Sicht der StVO dafür vorgesehen ist, abgestellt und hat nach den Feststellungen die bereits bereitgestellten Säcke in einem Zug abgeholt und in sein Auto geladen. Dass der Bf mehrfach gehen musste, zumal er die Säcke nicht auf Einmal tragen konnte, schadet nicht. Vielmehr ist solange von einer Ladetätigkeit auszugehen, solange diese durchgeführt wird. Positive Feststellungen dahingehend, dass der Bf die Ladetätigkeit für andere Handlungen unterbrochen hat, können nicht getroffen werden.

Es ergibt sich, dass der Bf aufgrund des Ausnahmetatbestands des § 4 lit e) der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.05.1989 nicht verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten, weil eine Ladetätigkeit im Sinne des Gesetzes vorlag und er insofern von der Leistung der Abgabe befreit war.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 sohin nicht erfüllt.

IV.3. Das ggst. Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis entfallen gemäß § 58 Abs. 8 bzw. 9 VwGVG sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert im Wesentlichen auf Beweiswürdigenden Erwägungen die mangels Verallgemeinerungsfähigkeit im Allgemeinen nicht revisibel sind. Auf rechtlicher Ebene konnte die Entscheidung auf die weiter oben dargestellte Judikatur des VwGH gestützt werden.

Für den Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl